

Informationen über Heilmittel und deren Verordnung

Das Informationsblatt gibt Ihnen einen kleinen Überblick zum Thema Heilmittel. Wenn Sie Beschwerden haben, wie zum Beispiel Schmerzen in den Gelenken, Probleme beim Sprechen oder wenn Sie bestimmte Lebensmittel nicht vertragen, kann der Arzt oder die Ärztin bei medizinischer Notwendigkeit ein Rezept für eine passende therapeutische Maßnahme ausstellen. Welche gesetzlichen Grundlagen hier gelten und wann die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten dafür übernimmt, haben wir für Sie zusammengestellt. Wenn Sie privat krankenversichert sind, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer privaten Krankenversicherung. Hier können abweichende Regelungen bestehen. Zum einem erklären wir Schritt für Schritt, welche Regeln (Gesetze) dabei zu beachten sind und zum anderen finden Sie in den Anlagen Beispielfälle zum einfacheren Verstehen. Bitte beachten Sie dabei, dass es keine Rechtsberatung darstellt und somit keine Haftung von uns übernommen werden kann.

1. Was sind Heilmittel und wer zahlt diese? (Beispiel Anlage 1)

Heilmittel¹ können bei bestimmten Erkrankungen gezielt helfen, diese zu lindern, zu verbessern oder zu heilen. Dafür können der Arzt oder die Ärztin ein passendes Heilmittel (= therapeutische Maßnahme) auf ein Rezept verschreiben. Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt die Kosten dafür. Ihre Arztpraxis oder die Krankenkasse kann Ihnen entsprechende Behandlungspraxen bei Bedarf in Wohnortnähe nennen. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern, wie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden oder Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, erbracht werden.

Der Arzt oder die Ärztin können folgende Therapien bei medizinischer Notwendigkeit verschreiben²:

- Physikalische Therapie, z.B. Krankengymnastik
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie,
- Podologische Therapien (medizinische Fußbehandlungen)
- Ergotherapie, z.B. wenn nach einem Schlaganfall bestimmte Dinge wieder erlernen

werden müssen

- Ernährungstherapie, z.B. wenn bestimmte Nahrungsmittel nicht vertragen werden oder Gewichtsprobleme auftreten

Bitte beachten Sie, dass für Heilmittelverordnungen gesetzliche Zuzahlungen anfallen. Diese werden unter Punkt 9 näher erläutert.

2. Wer kann eine Verordnung für Heilmittel ausstellen? (Beispiel Anlage 2)

Wie bereits unter Punkt 1 aufgeführt, können Heilmittelverordnungen nur von einem Arzt oder einer Ärztin verschrieben werden. Das sind in der Regel derjenige Arzt oder Ärztin, welche die krankheitsspezifischen Behandlungen schwerpunktmäßig durchführen, das heißt, ein Facharzt oder eine Fachärztin. Diesen Vertragsärzten ist ein sogenanntes „Heilmittel-Richtwertvolumen“ (Budget)³ vorgegeben. Die Verordnungsmenge eines Vertragsarztes errechnet sich nicht je Patient, sondern für alle seine Patienten insgesamt.

3. Wann können der Arzt oder die Ärztin ein Rezept ausstellen? (Beispiel Anlage 3)

Eine ärztliche Verordnung für ein Heilmittel kann unter folgenden Voraussetzungen⁴ ausgestellt werden:

- eine Krankheit zu heilen, eine Verschlimmerung zu verhindern, oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- Wenn die Gesundheit geschwächt ist und es sein kann, dass diese in absehbarer Zeit zu einer Krankheit führen könnte,
- Um einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken, Oder um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

Wird man aus einer stationären Krankenhausbehandlung entlassen, können der Arzt oder die Ärztin im Krankenhaus für höchstens 7 Tage ebenfalls eine Heilmittelverordnung ausstellen⁵. Somit ist die Versorgung nach dem Aufenthalt im Krankenhaus vorerst sichergestellt bevor man den Hausarzt oder die Hausärztin zur Weiterbehandlung aufsucht.

4. Können der Arzt oder Ärztin bei allen Erkrankungen (Diagnosen) eine Heilmittelverordnung ausstellen? (Beispiel Anlage 4)

Welche Heilmittel verordnet werden können, ist in der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses⁶ festgelegt. Bestimmte Heilmittel sind von der Verordnung ausgeschlossen⁷. Diese sind beispielsweise geringfügige Erkrankungen (z.B. Erkältungskrankheiten) oder wenn die Voraussetzungen für eine Verordnung nicht gegeben sind (siehe Punkt 3). Im sogenannten Heilmittelkatalog, den man in der Heilmittel-Richtlinie findet, sind einzelnen Erkrankungsbildern bestimmte Heilmittel zugeordnet, die verordnet werden können. Der Katalog führt nur mögliche Erkrankungen für eine Heilmitteltherapie auf. Eine Zuordnung der Heilmittel zu diesen Erkrankungsbildern finden Sie unter folgendem Link⁸: Der Arzt oder die Ärztin haben die Möglichkeit, auch bei nicht aufgeführten Erkrankungen, eine Verordnung auszustellen, sofern sie diese begründen. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Arzt oder Ärztin die Verordnungshoheit haben, d.h., sie entscheiden über die medizinische Notwendigkeit.

Bei Fragen zu der Heilmittel-Richtlinie können sich Versicherte an ihre Krankenkasse, ihre Ärztin oder ihren Arzt wenden.

5. Regel- und Folgeverordnungen (Beispiele Anlage 5)

Nach Ausstellung einer Heilmittelverordnung muss innerhalb von 14 Tagen mit der Behandlung bei einem Therapeuten oder Therapeutin begonnen werden. Ist die Behandlungsmenge der Regelverordnung nicht ausreichend, kann der Arzt oder die Ärztin eine Folgeverordnung und darüber hinaus eine Verordnung außerhalb des Regelfalles verschreiben. Ebenfalls ist ein langfristiger Heilmittelbedarf möglich. Die Voraussetzungen hierfür sind:

Die Regelversorgung (Erst- und Folgeverordnung)⁹:

- Die Erstverordnung beinhaltet i.d.R. sechs Therapieeinheiten
- Ist die Erstversorgung nicht ausreichend, können der Arzt oder die Ärztin eine Folgeverordnung ausstellen
- Dieses Rezept kann sofort bei dem jeweiligen Behandler eingereicht werden
- Sollte trotz Regel- und Folgeverordnung innerhalb der 12 Wochen eine weitere Behandlung notwendig sein, können vom Arzt oder Ärztin eine Ausnahmeregelung erfolgen (Verordnung außerhalb des Regelfalles)

Verordnung außerhalb des Regelfalles (wenn beispielsweise die jeweilige Diagnose nicht im Heilmittelkatalog aufgeführt ist)¹⁰:

- Diese Verordnung muss vor der Behandlung zur Genehmigung bei der Krankenkasse vorgelegt werden – der Arzt wird sie darauf aufmerksam machen
- Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der Verordnung bis zur Entscheidung des Antrages (egal ob es eine Bewilligung oder eine Ablehnung ist)
- Bei Ablehnung kann ein Widerspruch bei der Krankenkasse eingereicht werden
- Bisher übernommene Leistungen der Krankenkasse müssen nicht vom Patienten oder Patientin selbst gezahlt werden – es bleibt bis zur Entscheidung eine Leistung der Krankenkasse

Langfristiger Heilmittelbedarf – Therapiebedarf von mindestens einem Jahr muss vorliegen:

- Der Arzt oder die Ärztin können eine Verordnung für einen langfristigen Heilmittelbedarf¹¹ bei medizinischer Notwendigkeit ausstellen
- Wenn Ihre Diagnose (Erkrankung) im Heilmittelkatalog aufgeführt ist, entfällt die Genehmigung durch die Krankenkasse und das Rezept kann sofort beim Behandler eingereicht werden
- Ansonsten ist ein formloser Antrag auf Genehmigung bei der Krankenkasse zu stellen und die Kopie der ärztlichen Verordnung beizufügen – die Entscheidung trifft dann die Krankenkasse
- Wenn Sie einen Vordruck verwenden möchten, finden Sie diesen unter folgenden Link (Fußnote)¹²:

6. Regelungen ab 01.Oktober 2020 – die wichtigsten gesetzlichen Änderungen auf einen Blick¹³. (Beispiel Anlage 6)

- Die Behandlung muss erst 28 Tagen nach Ausstellung des Rezeptes begonnen werden (vorher 14 Tages-Frist)
- Zukünftig gibt es nur noch eine „orientierende Behandlungsmenge“
- Es entfallen die Erstverordnungen, Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalles
- Die Behandlungsmenge legen der Arzt oder die Ärztin am Bedarf des Patienten fest
- das Rezept wird anschließend bei der Therapiepraxis zum Behandlungsbeginn eingereicht
- wie es dann praktisch umgesetzt wird, ist noch abzuwarten

7. Müssen ab 01. Oktober 2020 behandlungsfreie Zeiten zwischen den Therapien beachtet werden? (Beispiel Anlage 7)

- Es müssen keine behandlungsfreien Zeiten mehr beachtet werden (bis 30.09. mussten 12 Wochen Behandlungsfreiheit bis zur nächsten Verordnung eingehalten werden)
- Liegen nach der letzten Behandlung noch keine sechs Monate zurück, können der letzte Verordnungsfall vom Arzt oder einer Ärztin fortgeführt werden (nur zur Kenntnis).
- Liegt die Behandlung sechs Monate oder länger zurück, wird ein neuer Verordnungsfall ausgelöst (nur zur Kenntnis).

8. Können gleichzeitig mehrere Verordnungen von Heilmitteln vom Arzt ausgestellt werden? (Beispiel Anlage 8)

- Es können bei medizinischer Notwendigkeit maximal drei verschiedene Therapien parallel nebeneinander von einem Arzt oder einer Ärztin verordnet werden¹⁴
- Ärzte müssen dabei keine Verordnungsmengen von anderen Ärzten berücksichtigen – die Rezepte sind immer nur arztbezogen

9. Gesetzliche Zuzahlungen (Beispiel Anlage 9)

- Für Heilmittel beträgt die Zuzahlung 10 Prozent der Kosten zuzüglich 10 Euro je Verordnung¹⁵
- Beispiel für eine Verordnung von sechs Mal Krankengymnastik á 8 Euro:
10 Prozent von 8 Euro = 0,80 Euro x 6 = 4,80 Euro, zuzüglich 10 Euro für die Verordnung ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 14,80 Euro
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen möglich, hier können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse beraten lassen¹⁶
- Wichtig: Bitte bedenken Sie, dass Eigenanteile (wird auf Rezepten so auch aufgeführt) und Kosten für Privatrezepte nicht zu den gesetzlichen Zuzahlungen gehören

10. Besteht die Möglichkeit als Patientenorganisation einen Antrag zur Aufnahme in die Diagnoseliste im Heilmittelkatalog zu stellen? Und wie?

Gerade im Bereich der Seltenen Erkrankungen kommt es immer vor, dass die Krankenkassen die Kosten für bestimmte medizinische Leistungen nicht übernehmen können, da die Erkrankungen nicht im Heilmittelkatalog aufgeführt sind. Häufig läuft es auf ein längeres und nervenaufreibendes Widerspruchsverfahren oder sogar ein Klageverfahren hinaus. Dabei muss die Krankenversicherung den jeweiligen Einzelfall prüfen und übernimmt dann die Leistung oftmals nur zeitlich begrenzt. Ist eine Diagnose im Heilmittelkatalog aufgeführt, kann eine Verordnung vom Arzt oder einer Ärztin ohne vorherige Genehmigung der jeweiligen Krankenkasse von Ihnen in Anspruch genommen werden. Ist das nicht der Fall, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Methodenbewertung durch eine der maßgeblichen Organisationen gemäß § 140f SGB V beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu stellen¹⁷. Bitte bedenken Sie dabei, dass ein Beratungsverfahren beim G-BA mehrere Jahre dauern und schlussendlich auch abgelehnt werden kann.

Sie können diese Organisationen formlos darum bitten, einen solchen Antrag einzureichen:

- o BAG Selbsthilfe, Referat Gesundheits- und Pflegepolitik¹⁸
- o Der Deutsche Behindertenrat¹⁹
- o Die BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen²⁰
- o Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfgruppen e.V.²¹
- o Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.²²

Die ACHSE ist Mitglied der BAG Selbsthilfe, damit ist die BAG unsere erste Ansprechpartnerin für solche Anliegen. Wichtig ist eine Begründung, weswegen bei der Erkrankung (Diagnose) dauerhaft und/ oder unterbrechungsfrei Heilmittel benötigt werden. Für eine Beratung und Unterstützung können Sie sich an die oben genannten Organisationen wenden. Von dort würde dann das Weitere in die Wege geleitet werden.

Hier ein kleiner Überblick für die Vorgehensweise und die benötigten Unterlagen:

- o Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA)²³ prüft die neue Methode im Hinblick auf medizinische Erkenntnisse zum Nutzen, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit
- o Dazu sollen möglichst klinische Studien vorliegen
- o Folgende Unterlagen werden benötigt:
 - o Beschreibung der neuen Methode,
 - o die Relevanz und Dringlichkeit,
 - o die Indikationen (Diagnosen),
 - o Beschreibung des Nutzens, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit,
 - o Belege wissenschaftlicher Literatur (wenn möglich)

Das gesamte Informationsblatt ACHSE zu Heilmittel könnt Ihr hier als pdf herunterladen.

-
- 1 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V), § 32 Heilmittel, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_32.html, (Stand: 03.04.2020)
 - 2 Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, Paragraph 2, Link: <https://www.g-ba.de/themen/veranlasste-leistungen/heilmittel/verordnung-heilmittel-vertragsaerzte/>, (Stand 22.04.2020)
 - 3 GKV-Spitzenverband, Vergütung ärztlicher Leistungen, Link: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/verguetung_aerztlicher_leistungen/s_thema_aerzteverguetung.jsp, (Stand: 26.04.2020)
 - 4 G-BA, Heilmittelrichtlinie, HeilM-RL, in Kraft getreten am 01.Januar 2020, Paragraph 3, Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf, (Stand: 23.04.2020)
 - 5 Paragraph 39, Abs. 1a SGB V i.v.m Kassenärztliche Bundesvereinigung, Verordnungen im Rahmen des Entlassungsmanagement, Seite 16, Pkt. 3.3.3, Link: http://www.kbv.de/media/sp/Verordnen_im_Rahmen_des_Entlassmanagements.pdf, (Stand 22.04.2020)
 - 6 G-BA, HeilM-RL, in Kraft getreten am 01.Januar 2020, Paragraph 2, Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf (Stand: 23.04.2020)
 - 7 G-BA, HeilM-RL, Nicht verordnungsfähige Heilmittel , Anlage1, Seite 35, Link: : https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf, (Stand: 22.04.2020)
 - 8 G-BA, Heilmittelkatalog, Zuordnungen der Heilmittel zu Indikationen, Zweiter Teil der Richtlinie, Seite 54 ff., Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf, (Stand: 22.04.2020)
 - 9 G-BA, HeilM-RL, Paragraph 7, Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf, (Stand 22.04.2020)
 - 10 G-BA, HeilM-RL, Paragraph 8, Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf, (Stand 22.04.2020)
 - 11 Paragraph 32, Abs. 1a SGB V i.v.m. G-BA, HeilM-RL, Paragraph 8a, Link: : https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2100/HeilM-RL_2020-03-27_iK-2020-03-09.pdf? (Stand 22.04.2020) und G-BA, Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf, Link: <https://www.g-ba.de/beschluesse/2590/>, (Stand: 03.04.2020)
 - 12 Vordruck eines Antrages zum langfristigen Heilmittelbedarf, Seite 4 : https://www.g-ba.de/downloads/17-98-3382/2017-04-02_G-BA_Patienteninformation_langfristiger%20Heilmittelbedarf_bf.pdf, (Stand: 23.04.2020)

- 13 Kassenärztliche Bundesvereinigung, Heilmittel-Richtlinie, Übersicht der Änderungen ab 01.Oktober 2020, Link:
https://www.kbv.de/media/sp/Richtlinie_Heilmittel_nderungen_ab_Oktober_2020.pdf (Stand: 23..04.2020)
- 14 Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), HeilM-RL - Übersicht der Änderungen ab 01.Oktober 2020, Seite 3, Link:
https://www.kbv.de/media/sp/Richtlinie_Heilmittel_nderungen_ab_Oktober_2020.pdf , (Stand: 22.04.2020)
- 15 GKV (gesetzliche Krankenversicherung)-Spitzenverband, gesetzliche Zuzahlungen, Link:
https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/zuzahlungen_und_befreiungen/gesetzliche_zuzahlungen/gesetzliche_zuzahlungen , (Stand: 23.04.2020)
- 16 Befreiung von den gesetzlichen Zuzahlungen, Paragraph 62 SGB V, Verbraucherzentrale, Link:
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/krankenversicherung/zuzahlungen-die-regeln-fuer-eine-befreiung-bei-der-krankenkasse-11108> , (Stand: 23.04.2020)
- 17 Antrag auf Methodenbewertung nach § 140f Sozialgesetzbuch (SGB)V, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_140a.html, (Stand: 23.04.2020)
- 18 BAG-Selbsthilfe, Link: <https://www.bag-selbsthilfe.de/>, (Stand: 23.04.2020)
- 19 Der Deutsche Behindertenrat, Link: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/> (Stand: 23.04.2020)
- 20 Die BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen, Link: <http://www.bagp.de/>, (Stand: 23.04.2020)
- 21 Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V., Link: <https://www.nakos.de/>, (Stand: 23.04.2020)
- 22 Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Link: <https://www.vzbv.de/>, (Stand: 23.04.2020)
- 23 Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA), Stabsstelle Patientenbeteiligung, Methodenbewertung, Link:
<https://patientenvertretung.g-ba.de/antraege/methodenbewertung/>, (Stand: 23.04.2020)

Stand: 27.04.2020 // Autorin: Ina Klawisch

Version #21

Erstellt: Fri, Jul 3, 2020 12:50 PM von Maria Wohler

Zuletzt aktualisiert: Mon, Aug 3, 2020 2:54 PM von Maria Wohler